

TRAVEL PACKAGE

27/0105912

Sonderbedingungen
TRAVEL PACKAGE
LUXAIR AIRLINE



„Flugticketrücktrittskostenversicherung“

d'Assurance / **nei erfannen**



INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen	3
1. Reiserücktrittskostenversicherung.....	4
2. Ausschlüsse.....	6

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Abweichung in den vorliegenden Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen PRO W 01.2008

Begriffsbestimmungen

Unfall

Eine nicht vorsätzliche körperliche Beeinträchtigung des Opfers durch das plötzliche Einwirken einer externen Ursache, die es ihm jegliches Fortbewegen mit eigenen Mitteln untersagt.

Versicherter / Begünstigter

Die auf dem Flugticket namentlich erwähnte Person, die ihren Versicherungsbeitrag beglichen hat.

Mitreisende

Eine Person, die eine gemeinsame Reise gebucht und versichert hat, einschließlich der Familienangehörigen des Mitreisenden.

Wohnsitz

Das Wohnsitzland des Begünstigten muss ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein.

Erkrankung

Ein von einer anerkannten zuständigen medizinischen Autorität festgestellte Gesundheitsbeeinträchtigung, welche ein Verlassen des Zimmers unmöglich macht (Ausgang nicht gestattet) und die Einstellung jeglicher Tätigkeit mit sich bringt.

Familienangehörige

Ehemann, Ehefrau, Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder oder Schwiegersöhne oder Schwiebertöchter, Brüder oder Schwager, Schwestern oder Schwägerinnen, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Cousins, Kusinen, Neffen und Nichten.

Buchen mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise, sind lediglich die Familienangehörige und ihre Betreuungspersonen versichert.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Buchung

Bei LUXAIR gebuchte Reise, deren Daten und Reiseziel in den Reiseunterlagen angegeben sind.

Territorialität

Die Garantien gelten in den EU-Mitgliedstaaten und in anderen Zielländern von LUXAIR.

Reise

Beim Reiseveranstalter gebuchtes Flugticket, dessen Daten, Reiseziel und Kosten auf dem Flugticket angegeben sind.

1. Flugticketrücktrittskostenversicherung

1.1. Gegenstand und Höhe des Versicherungsschutzes

Die **Gesellschaft** garantiert die Erstattung der Stornogebühren an die versicherten Personen in folgenden Fällen:

- Der Hin- und Rückflug oder der One-Way-Flug werden vor dem auf dem Flugticket angegeben Hinflugdatum storniert.
- Der Rückflug wird vor dem auf dem Flugticket angegeben Rückflugdatum storniert.

Die vorerwähnten Erstattungen beschränken sich auf die von LUXAIR in Rechnung gestellten Stornogebühren.

1.2. Inkrafttreten und Dauer des Versicherungsschutzes

Der vorliegende Versicherungsschutz tritt ab Vertragsabschluss in Kraft und endet von Rechts wegen mit der Erklärung der Flugstornierung.

Der vorliegende Versicherungsschutz muss spätestens bei der Buchung **der Reise über die Internetseite AMADEUS** abgeschlossen werden.

Die Hin- (00h00) und Rückflugdaten (24h00) sind die auf den elektronischen Flugtickets angegebenen Daten.

1.3. Versicherungsumfang

- 1.3.1. Todesfall oder **Unfall** mit mehr als 48-stündigem Krankenhausaufenthalt des **Versicherten**, eines Familienangehörigen des Versicherten oder des Mitreisenden, einer an der gleichen Adresse als der Begünstigte wohnhaften Person, für die er die gesetzliche Sorge- und Unterhaltspflicht hat.
- 1.3.2. Eine als unvereinbar mit dem Antritt der Reise des **Versicherten** ärztlich bescheinigte **Erkrankung** des **Versicherten**, seines Partners, der Begleitperson des **Versicherten** während der Reise, einer an der gleichen Adresse als der Begünstigte wohnhaften Person, für die er die gesetzliche Sorge- und Unterhaltspflicht hat.
- 1.3.3. Eine ärztlich bescheinigte Erkrankung von Verwandten in aufsteigender Linie, welche die Anwesenheit des Versicherten am Krankenbett erfordert.
- 1.3.4. Todesfall oder **Unfall** mit mehr als 48-stündigem Krankenhausaufenthalt der beruflichen Vertretung oder einer mit der Betreuung des minderjährigen oder behinderten Kindes des Begünstigten betrauten Person, sofern diese Personen namentlich bei der Reisebuchung genannt wurden.
- 1.3.5. Komplikationen in der Schwangerschaft der Versicherten, ihrer Ehe- oder Lebenspartnerin, einer Verwandten oder Schwägerten bis 1. Grades des Versicherten, einer Begleitperson des Versicherten während der Reise.
- 1.3.6. Schwangerschaft der Versicherten oder ihrer Mitreisenden, sofern die Reise für den Zeitraum der letzten 3 Monate der Schwangerschaft vorgesehen war und diese zum Buchungszeitpunkt nicht bekannt war.
- 1.3.7. Schwere Schäden am Eigentum des **Versicherten** (welche die Anwesenheit des **Versicherten** am Hinflugdatum zwingend erfordern), die zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung noch nicht eingetreten waren und auf Feuer, Wasserschäden oder Sturm zurückzuführen sind.
- 1.3.8. Einberufung des Versicherten zu einem humanitären Einsatz oder zu einer militärischen Mission, sofern er zum Zeitpunkt der Buchung nicht darüber in Kenntnis war.

1.3.9. Vorladung des Versicherten

- als Zeuge oder Geschworener vor einem Gericht
- aufgrund einer Adoption eines Kindes
- aufgrund einer Organtransplantation

1.3.10. Diebstahl der Ausweis- oder Visumunterlagen, Verweigerung eines Visums durch die Behörden des Bestimmungslandes, sofern LUXAIR innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der Verweigerung darüber in Kenntnis gesetzt wird.

1.3.11. Obligatorische Anwesenheit des Versicherten aufgrund der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

1.3.12. Vom Arbeitgeber zugestellte Kündigung des Arbeitsvertrags (außer aufgrund einer groben Fahrlässigkeit) an den Versicherten oder einen unter seinem Dach lebenden Familienangehörigen, welcher durch den vorliegenden Vertrag versichert und in den gleichen Reiseunterlagen/auf der gleichen Reisebestätigung erwähnt ist, vorausgesetzt, diese Situation war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt.

1.4. Obliegenheiten bei einem Schadensfall

Der Versicherte muss den Versicherer in allen Fällen über mögliche andere Versicherungen in Kenntnis setzen, welche die gleichen Risiken decken wie der vorliegende Vertrag, und bezüglich des Versicherungsschutzes bei Stornierungen:

- Den Veranstalter unverzüglich ab Kenntnisnahme eines Sachverhalts, welcher den Reiseantritt verhindern könnte, über die Stornierung in Kenntnis setzen.
- Die **Gesellschaft** innerhalb von 5 Tagen nach Mitteilung der Stornierung schriftlich informieren. Der Versicherte muss das Formblatt „Stornierungserklärung“ sorgfältig mit dem **ärztlichen Bericht** ausfüllen und der **Gesellschaft** unverzüglich mit den entsprechenden Belegen zuschicken.
- Der Gesellschaft in allen Fällen innerhalb von 30 Tagen sämtliche nützlichen Informationen übermitteln, sowie sämtliche gestellte Fragen beantworten, um die Umstände und das Ausmaß des Schadensfalls zu bestimmen.
- Sämtliche erforderlichen Maßnahmen treffen, um möglichen Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und diese zu beschränken.
- Sollte die **Gesellschaft** es für erforderlich erachten, muss der die Stornierung veranlassende **Versicherte** sich zudem einer Untersuchung durch den von der **Gesellschaft** bestellten Arzt unterziehen.

1.5. Schadensfälle

Die Stornierungserklärung muss samt den Belegen schriftlich gestellt werden. Das Empfangsdatum der Erklärung ist maßgebend und gilt für die Berechnung der Stornierungsfrist, wobei das Abflugdatum nicht einberechnet wird.

1.6. Entschädigung

Die Entschädigung für Stornierungsgebühren erfolgt bis in Höhe von maximal 180 € pro Person. **Die Versicherungsprämie und die Visumkosten werden nicht erstattet.**

1.7. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse aus Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen PRO.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- 1.7.1. Der missbräuchliche Genuss von Alkohol (Trunkenheit, Alkoholismus), Medikamenten, Drogen oder Betäubungsmitteln.
- 1.7.2. Psychotische, mentale oder nervenbedingte Krankheiten, welche keinen Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Tagen erfordern oder welche nicht von einem Facharzt der Psychiatrie bescheinigt sind.
- 1.7.3. Vorsätzliche Taten.
- 1.7.4. Unfälle die auf die Teilnahme an Wetten, Verbrechen, Schlägereien (außer im Falle von Notwehr) zurückzuführen sind.
- 1.7.5. Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen.
- 1.7.6. Streiks, Kriege und Bürgerkriege, Aufstände, Volksbewegungen, Terrorakte, bakteriologische oder chemische Angriffe, jegliche Auswirkung von radioaktiver Strahlung sowie die bewusste Missachtung von offiziellen Verboten.

2. Ausschlüsse

2.1. Für sämtliche Leistungen geltende Ausschlüsse

Folgende Kosten und Ereignisse sind ausgeschlossen und werden nicht erstattet:

- die vor der Abreise vorgesehenen Kosten für Auslandsreisen (Aufenthaltskosten vor Ort, ...)
- normalerweise vorhersehbare schädigende Auswirkungen einer Handlung oder Unterlassung, deren der Versicherte sich schuldig macht;
- die durch eine vorsätzliche Tat, durch Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Versicherten herbeigeführten Ereignisse;
- Ereignisse, die sich durch Kriegshandlungen, Generalmobilisierung, Einzug von Mensch und Material durch die Behörden, Terrorismus oder Sabotage, oder Sozialkonflikte wie Streik, Lock-Out, Aufstand oder Volksbewegung, verursacht wurden, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er an diesem Ereignis nicht teilgenommen hat;
- vom Pariser Abkommen vom 29. Juli 1960 definierte Nuklearunfälle oder solche, die durch die Strahlung von Radioisotopen verursacht werden;
- Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingsrunden im Hinblick auf solche Wettkämpfe; die Ausübung von Leistungssport unter Verwendung von Kraftfahrzeugen; die professionelle Ausübung sämtlicher anderer Sportarten und die Ausübung sämtlicher als gefährlich geltender Sportarten;
- Leistungen, die infolge höherer Gewalt oder eines Hoheitsakts nicht erbracht werden können;
- sämtliche nicht ausdrücklich als im Rahmen dieses Vertrags übernommen bezeichneten Kosten;